



- *Amateurfunkverein* –
Kantonale Notfunk-Gruppe Zürich – HB9NF

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Kantonale Notfunk-Gruppe Zürich – HB9NF**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Neubau und die Instandhaltung von schweizer Notfunknetzen. Ziel des Vereines ist die Bewirtschaftung eines Kommunikationsnetzes, welches im Katastrophenfall der Zivilbevölkerung sowie den Behörden zur Verfügung gestellt werden kann. Alle bestehenden und künftigen Netze liegen im Bereich des Amateurfunkbandes, welches uns vom Bundesamt für Kommunikation zugeteilt und reguliert wird.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Mitgliederbeiträge:

Aktive Junioren bis und mit 25. Lebensjahr	befreit vom Beitrag
Aktive ab 26. Lebensjahr	CHF 40.00.-
Aktive Senioren ab 65. Lebensjahr	CHF 25.00.-
Passivmitglieder & Gönner	min. CHF 30.00.-

Ebenso verfügt der Verein über variierende Mittel, welche die Gemeinden des Kantons Zürich uns jährlich im Rahmen von Projekten und Laufkosten zur Verfügung stellt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Notfunk und dessen Umsetzung hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn dessen Meinung dem Vereinszweck entspricht aber aus anderen Gründen nicht aktiv mitwirken kann.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Notfunkvorstand.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende jeden Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Notfunkkommandanten oder dessen Stellvertretung gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Notfunkvorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Februar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.



9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Präsidenten (Notfunkkommandant), dem Vizepräsidenten/Protokollführer und den zwei Rechnungsrevisoren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt



15. Weisungen / Reglemente

Nebst den Statuten existieren Reglemente die den ordentlichen Betrieb aufrecht erhalten sowie interne Weisungen. Den Reglementen und Weisungen ist folge zu leisten. Weisungen & Regelwerke können kurzfristig vom Vorstand erhoben werden und müssen nicht durch eine Generalversammlung abgesegnet werden.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.09.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Revisionen:

<i>Verfasst am</i>	<i>Anlass</i>	<i>Author</i>
18. September 2013	Gründungsversammlung	pme
14. Juni 2014	ausserordentliche Generalversammlung	rgr
21. Februar 2015	ordentliche Generalversammlung	pba
20. Februar 2016	ordentliche Generalversammlung	pba

Der Präsident:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Patrick Meier – HB9FLO

Der Aktuar:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Pascale Baumann – HB9FLN

Die Onlineversion enthält aus Sicherheitsgründen keine Unterschriften und ist somit ohne Signatur gültig. Dokument enthält eine digitale Signatur.